

# **Vereinsring Harheim e.V.**

# **Satzung**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.06.1974,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.09.2015,  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2017

## **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Vereinsring Ffm-Harheim e. V.“, im weiteren Satzungstext „VR“ genannt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nummer VR 6608 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck, Aufgaben des Vereinsrings**

1. Zweck des VR ist die Vertretung der übergeordneten Interessen seiner Mitgliedsvereine und die Pflege des Brauchtums des Stadtteils.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung aller Maßnahmen, Einrichtungen und eigener Veranstaltungen, die eine wirksame Hilfe für das Vereinsleben im Stadtteil bedeuten. Gegebenenfalls kann der Verein selbst Einrichtungen dieser Art schaffen;
  - b) die Vertretung Harheimer Vereinsinteressen gegenüber politischen Körperschaften, Ämtern und Behörden sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
  - c) die Stärkung des Gemeinschaftssinnes und Vereinslebens im Stadtteil,
  - d) die Verwaltung des Kapitals, das dem VR als Entschädigung für den Verzicht der Vereine auf die kostenlose Nutzung des Bürgerhauses von der Frankfurter Brauhaus GmbH gezahlt worden ist,
  - e) die Verwaltung der erzielten Zinserträge und deren Verteilung an die Vereine nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderung der Mitgliedsvereine des VR ist auf Antrag eines Vereins oder Gruppierung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereinsrings kann jeder Verein oder jede Gruppierung werden, der/die seinen/ihren Sitz in Harheim hat oder dessen Aktivitäten überwiegend in Harheim liegen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

#### **§ 4 - Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Ausgaben des Vereinsrings werden entweder durch Spenden oder durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Umlage bestritten, die von den Mitgliedern aufzubringen ist.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedsvereine haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung (MV) mit einer Stimme.
2. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der MV Anträge einzureichen.
3. Sie haben die Pflicht, die Ziele des Vereinsrings nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Sie haben weiterhin die Pflicht zur pünktlichen Zahlung einer von der MV zu beschließenden Umlage. Die Umlage dient insbesondere der Bestreitung von Porto-, Fernsprech-, Internetkosten, evtl. Saalmiete für MV und andere Kosten, die dem VR aus der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, soweit höhere Beträge nicht aus dem Kapital gezahlt werden können.
5. Sie haben die Pflicht, dem Vorstand jede Änderung ihrer Postanschrift und ihrer E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Erklärung des Austritts erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahrs wirksam.
3. Dabei ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.
4. Die Austrittserklärung entbindet jedoch nicht von der Zahlung einer von der MV beschlossenen Umlage.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an das VR-Vermögens.

#### **§ 7 - Ausschluss**

1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des VR,
  - b) bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des VR,
  - c) bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstands, seiner Mitglieder oder Vertreter.
2. Der betroffene Verein ist vor seinem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu hören.

3. Der Beschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats nach Zugang Einspruch an die MV zulässig, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 - Organe des Vereinsring**

Organe des VR sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand des VR besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenverwalter
  - e) drei Beisitzern
2. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder in einem Verein sein, der dem Vereinsring angehört.
3. Der VR wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassenverwalter und den Schriftführer vertreten. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
4. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern, von denen ein Mitglied der 1. Vorsitzende sein muss.

Im Innenverhältnis vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenverwalter oder dem Schriftführer. Sind beide Vorsitzenden verhindert, vertreten der Kassenverwalter und der Schriftführer.
5. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung nach Geschäftsverteilungsplan ist Einzelvertretung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zulässig.
6. Zur Erfüllung und Verteilung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
7. Er kann zur Erfüllung von Sonderaufgaben oder zur Vorbereitung bestimmter Maßnahmen sachkundige Personen berufen, die an Vorstandssitzungen bzw. MV ohne Stimmrecht teilnehmen können.
8. Er kann zu seiner Unterstützung einen ständigen Beirat berufen, deren Mitglieder an Vorstandssitzungen und MV ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

## **§ 10 - Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VR zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern
- b) Aufstellung der Tagesordnungen
- c) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- e) die Buch- und Geschäftsführung
- f) die Erstellung eines Jahresberichts
- g) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 11 - Amtsdauer des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 9, a – d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen.  
Erfolgt das Ausscheiden bereits im ersten Jahr der Amtszeit, ist ein Nachfolger in Angleichung an die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder nur für ein Jahr zu wählen.
3. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und sonstige Unterlagen sofort dem Vorstand auszuhändigen.

## **§ 12 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Den Vorstandsmitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden, deren Höhe die MV festsetzt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des VR.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des VR haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den VR entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw., aber keine Vergütung des zeitlichen Aufwands.
4. Die Aufwendungen sind durch Belege und Aufstellungen nachzuweisen und innerhalb eines Monats nach Entstehen geltend zu machen.

## **§ 13 – Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand entscheidet durch Personenmehrheit der erschienenen Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
5. Über sämtliche Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
6. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungspunkte erhalten.
7. Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder erfolgen in geeigneter Weise.

#### **§ 14 - Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben**

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des VR.
2. Der Kassenverwalter leistet Zahlungen, wenn die Anweisung vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden erteilt wurde.

#### **§ 15 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss jedem Mitglied mindesten einen Monat vor der MV zugegangen sein und zwar an die letzte, dem VR schriftlich bekanntgegebene Anschrift.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einem Mitglied des Vorstands zu übergeben.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) und erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### **§ 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen und ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 17 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstands für zwei Jahre
  - b) Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht unter 21 Jahre alt und weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte oder sonstige gegen Entgelt Beschäftigte des VR sein dürfen, für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfberichts der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung der Umlage
  - f) Beratung und Beschlussfassung eingegangener Anträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des VR
  - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. In Angelegenheiten, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Anregungen und Empfehlungen geben.

## **§ 18 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

01. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
02. Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen.
03. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, die nicht übertragbar ist.
04. Das Stimmrecht kann nur von einem Vereinsvertreter ausgeübt werden, der seinem Vereinsvorstand angehört oder von ihm bevollmächtigt ist.
05. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
06. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
07. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
09. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer erfolgt geheim in schriftlicher Form, sofern sich nicht die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für eine Abstimmung durch Handzeichen ausspricht.
10. Die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang ist unzulässig.
11. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhält.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei

Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der Änderungen anzugeben.

## **§ 19 - Kassenprüfer**

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gemäß § 17 der Satzung. Es muss jedoch alle zwei Jahre mindestens ein Kassenprüfer durch einen neuen ersetzt werden.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, zwei Wochen vor jeder MV die Kasse und sämtliche dazu gehörenden Unterlagen und Abrechnungen auf die rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Über das Ergebnis erstatten sie in der MV Bericht.
4. Auch während des Jahres können Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 20 - Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für eine solche Änderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands schriftlich unter Angabe des Wortlauts der beantragten Änderung zu übergeben. Die Einreichung eines solchen Antrags in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

## **§ 21 - Auflösung des Vereinsring**

1. Die Auflösung des VR kann nur durch Beschluss einer ausschließlich für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel anwesend sind.
3. Werden keine zwei Drittel erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereinsrings beschließen kann.
4. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Der einen Auflösungsantrag stellende Verein hat den Antrag mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Vom Eingang des Antrags bis zur MV dürfen nicht mehr als zwei Monate liegen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind er 1. Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren (§§ 47 und 48 BGB).
8. Bei Auflösung des VR fällt das Vermögen des VR an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 - Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Dateien seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Es handelt sich insbesondere um Namen, Anschrift, Telefonnummern (Festnetz, Fax und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und Funktionen im Verein.
3. Das Mitglied erteilt hierzu mit Abgabe des Aufnahmeantrags seine Zustimmung.

## **§ 23 - Veröffentlichung von Bildern (Bildschutz)**

1. Der VR hat eine eigene Internet-Präsenz.
2. Das Mitglied stimmt mit der Abgabe seines Aufnahmeantrags der Veröffentlichung der von ihm übermittelten eigenen Bilder und Fotos, insbesondere bei Porträtaufnahmen und gezielter Hervorhebung der eigenen Person zu.
3. Ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen können nach Kunsturhebergesetz (§ 23) Bilder von Versammlungen, Aufzügen und anderen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, veröffentlicht werden, etwa von Sportveranstaltungen als Ganzes (Veranstaltung mit Sportlern und Zuschauern), ebenso Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen und Bilder mit Personen der Zeitgeschichte - wozu bei überwiegendem öffentlichem Interesse i. d. R. auch Sportler bei Sportveranstaltungen gerechnet werden, Kinderturniere bzw. Veranstaltungen mit Kindern dagegen nicht wegen des überwiegenden Kinderschutzes. Im letzteren Fall ist die Einwilligung, der Erziehungsberechtigten einzuholen.

## **§ 24 - Sonstiges**

1. Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.
2. Die bereits dem VR angehörenden Vereine stimmen mit Verabschiedung dieser Satzung dem § 23 Nr. 2 zu.

Fußnote:

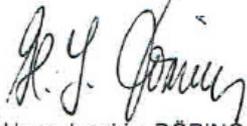
Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. das männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 31.03.2017

Ernst-Willi SEIB  
1. Vorsitzender



Wolfgang MENGES  
Kassenverwalter



Hans-Joachim DÖRING  
Schriftführer

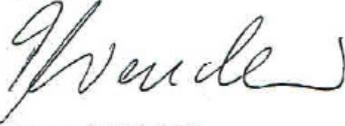
Hans-Jürgen SCHAAK  
Beisitzer



Gert Hock  
Harheimer Kerbeverein 2000 e.V.



Elke Jannusch  
TC Harheim e.V.



Dr. Dagmar WENDLER  
Kulturverein Harheim e.V.